

# RS Vwgh 1992/9/4 92/18/0314

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.09.1992

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

FrPolG 1954 §3 Abs2 Z2;

GewO 1973 §366 Abs1 Z2;

PaßG 1969 §23 Abs1;

PaßG 1969 §40;

## Rechtssatz

Zwar stellt die Ausübung eines konzessionierten Gewerbes ohne die erforderliche Konzession eine schwerwiegende Verwaltungsübertretung iSd § 3 Abs 2 Z 2 erster Fall FrPolG dar (Hinweis E 25.11.1991, 91/19/0312), doch kann dies schon im Hinblick auf die Systematik dieser Gesetzesstelle - deren zweiter Fall verwirklicht ist, wenn zumindest drei rechtskräftige Bestrafungen wegen Übertretungen des FrPolG, des PaßG, des GrKontrG oder des MeldeG vorliegen - hinsichtlich einer Übertretung des PaßG nicht gesagt werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180314.X01

## Im RIS seit

06.08.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)